

# **Satzung**

## **des Vereins WindJammer Gründau e.V**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "WindJammer Gründau e.V.". Er hat seinen Sitz in 63584 Gründau.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung des Waldes und der Landschaft mit den Lebensräumen für geschützte Tierarten ein.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Ziele des Umweltschutzes zu fördern sowie das Bewusstsein der Bevölkerung für die Bedeutung und Notwendigkeit der Bewahrung unberührter Landschaften und Naturräume und einer technisch unbelasteten Umwelt zu sensibilisieren. Der Verein unterstützt Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

Der Verein verfolgt den Zweck und setzt sich ein für:

- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt
- die Erhaltung und den Schutz des wichtigsten Lebensmittel Wasser und der Wasserschutzgebiete
- die Förderung der Landschaftspflege und den Erhalt der Kultur- und Naturlandschaften
- den Arten- und Naturschutz, insbesondere dem Vogelschutz
- die Information der Öffentlichkeit über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen, durch Eingriffe bei der Errichtung von Windkraftanlagen in die wertvollen Waldbestände sowie in die ländlichen Lebensräume
- die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen mit einer nachhaltigen Sicherung der Wald-Ökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt durch eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere auch bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in der Politik

Der Verein übt seine Tätigkeit aus, insbesondere indem er:

- Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Informationsveranstaltungen verbreitet
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung durch die publizistischen Möglichkeiten von Homepage, Radio, Fernsehen und Pressearbeit betreibt
- Datensammlungen zu Flora, Fauna und Hydrogeologie veranlasst
- wissenschaftliche, juristische und fachlich gesicherte Gutachten einholt
- Sichtungsprotokolle von geschützten Großvögeln wie Schwarzstorch, Rotmilan, Wespen- und Mäusebussard erstellt

- Quellenwanderungen zur Beobachtung der Grundwasserstände und der Quellenaustritte unternimmt
- Weiterbildung durch Wanderungen mit Ornithologen sowie Mitgliedern anderer Natur- und Umweltverbände betreibt, wie z.B. der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“
- an Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung der Vereinsziele teilnimmt
- Personen und Bürgerinitiativen, die sich für den Erhalt ihrer ländlichen Umgebung einsetzen, unterstützt
- mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen, kooperiert
- bei Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrechtlichen Verfahren mitwirkt und diese wahrnimmt

### **§ 3 Tätigkeitsbereich**

Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst die Gemarkungen Gründau, Büdingen, Wächtersbach und Ronneburg.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

4.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigungen, organisiert als rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, und andere juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Dies können z.B. Naturschutzverbände, als auch solche Personengruppen wie Bürgerinitiativen mit Vereinsstatus sein, die gegenüber dem Verein rechtlich selbstständige Organisationen darstellen.

2.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.

4.  
Stimmberechtigt oder wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
5.  
Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich - gegenüber dem Vorstand - seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrück-erstattung.
6.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederver-sammlung. Das betreffende Mitglied wird vom Vorstand schriftlich unterrichtet.
7.  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.
8.  
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsver-mögen.
9.  
Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
10.  
Eine gegenseitige beitragsfreie Mitgliedschaft mit anderen Organisationen aus dem Bereich des Um-welt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ist möglich.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben dem Vorstand jeden Wechsel ihres Wohnsitzes, bei juristischen Personen zudem auch den Wechsel des oder der gesetzlichen Vertreter anzuzeigen. Vereine haben dem Vorstand jeden Wechsel ihres Vereinssitzes zeitnah anzugeben.

## **§ 7 Vorstand**

1.  
Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, sowie bis zu acht Beisitzern.
2.  
Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes
- Aufnahme neuer Mitglieder

3.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds im Vorstand durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

4.

Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen erforderlich, so erfolgen diese für die Restwahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

5.

Stellt sich ein Mitglied oder Vorstandsmitglied zur Wahl oder Wiederwahl, so kann dieses Mitglied seine Zustimmung oder Ablehnung bereits vor den Wahlen kundtun, wenn es dem Mitglied nicht möglich ist, bei den Wahlen mit anwesend zu sein. Dies muss schriftlich in Form eines Formulars, Briefform oder als E-Mail dem Vorstand bei den Wahlen vorliegen.

Falls das Mitglied zu kurzfristig verhindert ist bei den Wahlen anwesend zu sein, so ist es dem Mitglied gestattet auch fernmündlich über Lautsprecher an den Wahlen teilzunehmen.

## **§ 8 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins**

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Jahresabschlussbericht des/der Kassierers/in
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes einschließlich des/der Kassierers/in

4.

Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Abberufung des Vorstands, ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zweck des Vereins gemäß § 2 oder die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins gemäß § 10 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 10 Auflösung**

1.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins WindJammer Gründau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.

Falls anstelle des bisherigen Vereins WindJammer Gründau e.V. ein neuer Verein gleichen Zwecks gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

3.

Als Liquidatoren werden die/der 1. Vorsitzende/r des Vereines und der/die Schatzmeister/in des Vereines bestellt.